

Nochmals über dauernden Frieden

Autor(en): **Wrangel, F. v.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **15 (1914-1915)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-750284>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

NOCHMALS ÜBER DAUERNDEN FRIEDEN

Der Wunsch, dass der Friede, der dieses Völkerringen zum Abschluss bringen wird, ein dauernder sei, wird wohl von allen gesitteten Menschen geteilt und deshalb scheint es berechtigt, die Möglichkeiten dieses Ziel zu erreichen von verschiedenen Seiten zu betrachten. Da in den kriegführenden Ländern zur Zeit eine solche öffentliche Besprechung kaum tunlich ist, weil sie als Anzeichen von Kriegsmüdigkeit ausgelegt werden könnte, so ist es ein Vorrecht der Presse neutraler Staaten, diese die gesamte Kulturwelt bewegende Frage zur Diskussion zu bringen.

Im Heft 9/10 dieser Zeitschrift hat H. Rennefahrt die Frage nicht nur von allgemeinen Gesichtspunkten aus eingehend besprochen, sondern er hat auch positive Vorschläge für eine Lösung des Problems gemacht. Mit den in jenem Aufsatz dargelegten Grundlagen stimme ich vollkommen überein, bin aber, aus praktischen Erwägungen, zu einer etwas abweichenden Auffassung über das zur Zeit Erreichbare gelangt und teile in Nachfolgendem in Kürze den Inhalt einer Denkschrift mit, die ich in deutscher, französischer, englischer und italienischer Version verschiedenen einflussreichen Persönlichkeiten zugesandt habe.

In dieser Denkschrift bin ich von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen:

a) Ein dauernder internationaler Rechtszustand kann nur erreicht werden, wenn ein Organ besteht, welches die Befugnis hat, über etwaige Übertretungen des Völkerrechts zu wachen und auch über eine wirksame Macht verfügt, solche Übertretungen zu verhindern, bzw. zu strafen.

b) Dem Organ des Staaten-Verbandes darf kein Eingriff in die innere Politik seiner Glieder eingeräumt werden.

c) Es ist zweckmäßig, an das bereits bestehende Haager Schiedsgericht anzuknüpfen, indem man seine Kompetenz — dem ursprünglichen Plane gemäß — erweitert und ihm eine Exekutive gibt.

Diesen Richtlinien gemäß lautet mein Vorschlag zur Sicherung des Friedens, auf Grund der Unverbrüchlichkeit bestehender Verträge und Abmachungen, wie folgt:

Sämtliche Staaten die das Haager Schiedsgericht anerkannt

haben, bilden einen Verband, dessen Organ jenes Schiedsgericht ist. Die Oberhäupter der Staaten dieses Verbandes verpflichten sich eidlich im Laufe von 25 Jahren folgende Bestimmungen streng und gewissenhaft einzuhalten:

1. Keine militärischen Separatbündnisse, weder geheime noch offene, mit Staaten des Verbandes zu schließen; allen Staaten des Verbandes das Recht des Meistbegünstigten zu gewähren;

2. Jeden Fall eines Konflikts mit einem andern, diesem Verbands angehörigen Staat, dem internationalen Schiedsgericht zur Entscheidung vorzulegen;

3. Vom Tage der Eingabe der Klage an das Schiedsgericht bis zu dessen Entscheidung in dieser Sache, weder eine numerische Verstärkung seiner Streitkräfte noch eine kriegerische Handlung oder Drohung vorzunehmen;

4. Alle Staaten des Verbandes verpflichten sich, demjenigen Staate den Krieg zu erklären, welcher nach Urteil des Schiedsgerichts schuldig befunden wurde, völkerrechtliche Verbindlichkeit verletzt zu haben;

5. Alle Staaten sind verpflichtet, dem Schiedsgericht eine bestimmte militärische Macht zur Verfügung zu stellen. Die Größe dieser Kontingente wird durch Militär-Konventionen festgelegt. Sie kann sich nach der Einwohnerzahl oder nach der Zahl der aktiven Streitkräfte des Staates oder nach einer sonst annehmbaren Norm richten;

6. Der beleidigte Staat wählt den Oberbefehlshaber dieser Bundeskräfte und das Bundesgericht bestätigt ihn in dieser Würde. Sämtliche Befehlshaber der Bundeskontingente verpflichten sich eidlich zu Soldaten-Gehorsam dem Oberbefehlshaber gegenüber;

7. Das Schiedsgericht bestimmt den Zweck der militärischen Operationen, dessen Ausführung dem Oberbefehlshaber obliegt. Das Schiedsgericht entscheidet, wann der Zweck erreicht ist. Durch diese Entscheidung wird die Kriegsmacht des Bundes aufgelöst und es erlöschen die Vollmachten des Oberbefehlshabers;

8. Jeder Staat hat das Recht, außer dem Bundeskontingent noch so viele Truppen unter den Waffen zu halten, wie er für wünschenswert erachtet, Festungen zu errichten, kurz, Maßregeln zu ergreifen, die er für nötig hält zur Erhaltung der Ordnung oder zur Abwehr der Völker und Staaten, die nicht zum Bunde gehören.

Wenn alle Mächte, die z. B. die Genfer Konvention anerkennen, einem solchen Verband beitreten wollten, wäre für die Dauer seiner

Verbindlichkeit der Friede auf Grund der bestehenden Verträge gesichert, denn auch das mächtigste Reich würde es nicht wagen, den Kampf mit allen übrigen aufzunehmen.

Vor diesem Kriege war das Europäische Gleichgewicht ein labiles, das durch den geringsten Anstoß gestört werden konnte, und das sogen. europäische Konzert wurde von einem Orchester aufgeführt, wo jedes Instrument seine eigene Melodie auszuführen strebte.

Beim Bestehen des oben skizzierten Friedensverbandes würde dagegen das Gleichgewicht ein stabiles werden, fußend auf der moralischen und militärischen Autorität einer Institution, welche als Vertreterin aller zivilisierten Staaten betrachtet werden kann, und worin die kleineren, sogenannten neutralen Staaten die Möglichkeit hätten, das in jeder Großmacht bestehende Streben nach Ausdehnung seiner Machtsphäre im Zaum zu halten.

Die beschränkte Frist des Bundes-Vertrages ist einer unbegrenzten Dauer vorzuziehen, da dadurch die vielumstrittene Frage über die Möglichkeit ewigen Friedens nicht berührt wird und die Zukunftswünsche der Völker — sei's in friedlicher, sei's in kriegsgerichtlicher Richtung, nicht abgeschnitten werden.

Eine Friedensdauer von 25 Jahren würde es ermöglichen, Erfahrungen zu sammeln über die Form und Weite der völkerrechtlichen Vereinbarungen die den z. Zt. bestehenden Bestrebungen und vorherrschenden Ansichten der Völker am besten entsprechen.

Das Ziel das sich der Politiker steckt, kann und soll ein weites, vielleicht ein nur in ferner Zukunft erreichbares sein; die Mittel aber, die er zur Erreichung dieses Zieles anwendet, müssen den Möglichkeiten des Tages entsprechen. Der Staatsmann soll Phantasie haben, darf aber kein Phantast sein.

Die vorgeschlagene Verwendung des bestehenden internationalen Schiedsgerichts, zum Zweck wirksamen Schutzes der bestehenden Verträge, scheint mir diesen Forderungen zu genügen.

* * *

Dieses Institut kann aber auch grosse Dienste leisten beim Abschluss des Friedensvertrages, der diesem Krieg ein Ende bereiten wird, und zwar auf folgende Weise:

Sobald der psychologische Moment eingetreten ist, wo beide kriegführenden Parteien bereit sind, in Friedensverhandlungen ein-

zutreten, wird ein Waffenstillstand, zwecks dieser Verhandlungen, für eine bestimmte Dauer geschlossen. Beim Abschluss des Waffenstillstandes verpflichten sich die Vertreter der kriegführenden Bundesgruppen eidlich, sich der Entscheidung des Schiedsgerichtes unbedingt und sofort zu fügen. Vor Ablauf der Hälfte dieser Frist muss jede der kriegführenden Parteien den Entwurf eines Friedensvertrages dem internationalen Schiedsgericht unterbreiten, welches den einen oder den anderen dieser Entwürfe annimmt.

Das Schiedsgericht kann jedoch jeder der Parteien gewisse Veränderungen ihres Entwurfs vorschlagen, um die divergierenden Friedensbedingungen in möglichste Übereinstimmung zu bringen: es darf aber von sich aus keine Abänderung eines Entwurfes vornehmen ohne Zustimmung der betreffenden Partei.

Auf diese Weise wird die Gefahr vermindert, dass die Kriegführenden solche Ansprüche erheben, welche der Sachlage nach weder der Gerechtigkeit noch den eigentlichen Zwecken eines Friedensvertrages entsprechen, wie solche von der durch das Schiedsgericht vertretenen, gesitteten Völkerfamilie empfunden werden.

Der besiegte Teil wird davor geschützt, allzuschwere, auf die Dauer nicht zu ertragende Bedingungen annehmen zu müssen, und der Sieger würde davor bewahrt werden, für die ertragenen Leiden Vergeltung nehmen zu wollen. Das Schiedsgericht, in dem die kleinen Staaten das numerische Übergewicht haben, wird eher die beiderseitigen Ansprüche unparteiisch beurteilen können und das Wohl des Ganzen im Auge haben, als die von Hass und Rachegefühlen verblendeten Gegner.

Die endgiltige Entscheidung des Schiedsgerichtes muss vor Ablauf des Waffenstillstandes den Kriegführenden mitgeteilt werden. Sobald die Entscheidung des Schiedsgerichtes getroffen ist, tritt der von ihm angenommene Friedensvertrag in Kraft und wird unter den Schutz des Staaten-Verbandes gestellt.

ASCONA

F. v. WRANGEL

